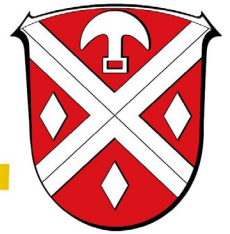


Gemeinde Modautal

- Der Gemeindevorstand -



Gemeinde Modautal
Odenwaldstr. 34

64397 Modautal

Odenwaldstraße 34
64397 Modautal
Postfach 63
64396 Modautal
Tel: 06254 / 9302-26
Fax: 06254 / 9302-50/10
E-Mail: steueramt@modautal.de
Internet: <http://www.modautal.de>

Sprechzeiten:
Mo.: 08.00 – 12.00 Uhr u. 14.00 – 16.00 Uhr
Di.: geschlossen
Mi. 14.00 – 18.30 Uhr
Do. u. Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr

Antrag zur Einrichtung eines privaten Wasserzählers - Befreiung der Abwassergebühr -

Liegenschaft

Straße, Hausnummer	Ortsteil
--------------------	----------

Antrag durch Grundstückseigentümer(in)

Vor- und Nachname	Telefon
Anschrift	Email

Gemäß § 27 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Modautal beantragt der/die Grundstückseigentümer(in) die Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen, die nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Der Nachweis wird durch einen privaten Sonderwasserzähler erbracht.

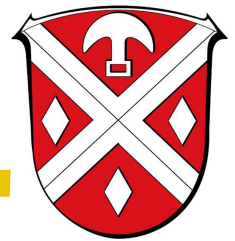
Ein entsprechendes Merkblatt wurde ausgehändigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen diese Bestimmung eine Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit darstellt. Ein Verstoß hätte darüber hinaus zur Folge, dass die Nutzung des Sonderwasserzählers untersagt und damit der Anspruch auf Befreiung von der Abwassergebühr entfallen würde.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte vereinbaren Sie einen Abnahmetermin mit den Mitarbeitern der Wasserversorgung unter der Telefonnummer 0171/3082320. Erst nach Abnahme kann der private Wasserzähler berücksichtigt werden.



Merkblatt

Betrieb von Sonderwasserzählern

Gemäß § 23 Abs. 1b der Entwässerungssatzung erhebt die Gemeinde zur Deckung Ihrer Kosten eine Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in die Abwasseranlagen der Gemeinde. Gebührenmaßstab lt. § 26 Abs. 1 EWS ist für die Einleitung der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Nach § 27 Abs. 3 EWS bleiben entnommene Wassermengen, die nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden, auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Der Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Sonderwasserzählers zu erbringen. Private Wasserzähler müssen geeicht sein und es ist darauf zu achten, dass die Eichzeit von sechs Jahren nicht überschritten wird. Wir bitten Sie daher, den Wasserzähler nach Ablauf dieser Eichgültigkeit auszutauschen. Weist der private Wasserzähler keine gültige Eichung mehr auf, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dann für den Gartenwasserverbrauch Abwassergebühren zu zahlen sind. Alle Aufwendungen für die Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

Diese Einbaubestimmungen müssen beachtet werden:

- Der Gartenwasserzähler muss frostsicher und gut zugänglich eingebaut sein.
- Vor dem Zähler muss ein Rückflussverhinderer eingebaut sein.
- Die Zapfstelle muss nach außen geführt sein. Innerräumliche Zapfstellen werden nicht genehmigt.
- Es darf kein Kanalabfluss in der Nähe der Zapfstelle sein.
- Es darf keine Brauchwasseranlage eingebunden werden

Nach der Erstinstallation oder dem Austausch eines privaten Wasserzählers erfolgt die Abnahme und Verplombung durch einen Mitarbeiter der Gemeinde. Die Plombe darf während der Betriebsdauer nicht entfernt werden, da andernfalls eine Absetzung nicht möglich ist.

Die Mitarbeiter der Wasserversorgung sind zur Abstimmung eines Abnahmetermins während der Öffnungszeiten unter der Rufnummer 0171/3082320 zu erreichen.

Nach § 29 Abs. 1 wird für jede Ermittlung und Weiterverarbeitung der Ergebnisse einer privaten Messeinrichtung eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € erhoben.

Wir möchten Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das über den Sonderwasserzähler entnommene Wasser nur so verwendet werden darf, dass es nicht mehr der Kanalisation zugeführt wird, z.B. Gartenbewässerung. Verboten sind u.a. das Waschen von Fahrzeugen, Ableitung des Wassers zu Toilettenspülungen oder Waschbecken usw. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt eine Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit dar, da der Tatbestand der Abgabenhinterziehung erfüllt ist. Darüber hinaus müsste die Gemeinde wegen Verwirkung die Nutzung des Sonderwasserzählers untersagen.

Wir bitten Sie daher im eigenen Interesse, darauf zu achten, dass das entnommene Frischwasser **nicht** der Abwasseranlage zugeführt wird.